

Anlage

Waffenbesitzkarte zur Eintragung der erworbenen Waffe(n) / Bestätigung des Erwerbs

Hinweise

Der Erwerb der Schusswaffe(n) ist gem. §§ 10 Abs. 1 und 14 Abs. 4 WaffG binnen 2 Wochen anzuzeigen und die Waffenbesitzkarte zur Eintragung vorzulegen.

Der Antrag muss unterschrieben bei der Kreispolizeibehörde Schwelm eingereicht werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Nur von der Behörde auszufüllen

WBK ausstellen

Nr. _____

Erworbene Waffe in die WBK eintragen unter

lfd. Nr. _____

Gebühr zum Soll stellen

Betrag in €

Gebührenbescheid fertigen

WBK an

Antragsteller zusenden

Persönlich übergeben

Z.d.A.

Im Auftrag

Erl. am

Namenszeichen